

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherz.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 13 b II.
Fernsprecher: Nr. 8300.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Vom vaterländischen Hilfsdienst

Wenn auch die Ausschüsse im allgemeinen unabhängig voneinander wirken und jeder sein bestimmtes Arbeitsgebiet hat, so sind doch die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der

Feststellungsausschüsse

gebunden. Diese Ausschüsse sind zweifellos die wichtigsten. Das Gesetz hat sich darauf beschränkt, im allgemeinen Umriß festzustellen, welche Betriebe und Einrichtungen für den vaterländischen Hilfsdienst Bedeutung haben. Es sind dies Behörden und behördliche Einrichtungen, die Kriegsindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Krankenpflege, kriegswirtschaftliche Organisationen jeder Art und Betriebe und Berufe, die für die Zwecke der Kriegsführung unmittelbar oder mittelbar in Betracht kommen.

Für die ersten vier Gruppen ist die Feststellung ihrer Bedeutung für den vaterländischen Hilfsdienst verhältnismäßig leicht, um so schwerer aber für die beiden letzten. Zunächst bedarf es hier der Feststellung des Begriffs „kriegswirtschaftliche Organisation“ und dann der, was darunter fällt. Noch schwerer ist die Feststellung für die letzte Gruppe. Mittelbar sind gar viele Betriebe für den vaterländischen Hilfsdienst tätig, ohne daß ihre Tätigkeit sofort erkennbar ist. Ein Teil der Arbeiter, ist heute erlässlich und daher die Frage beinahe für jeden Betrieb und Beruf am Plage:

übersteigt die Zahl der Beschäftigten das vorhandene Bedürfnis?

Diese Frage zu prüfen und zu beantworten, gehört zu den Aufgaben des Feststellungsausschusses und dies gibt ihm die Möglichkeit, etwaige Mängel in bezug auf die Kriegswichtigkeit von Betrieben oder Einrichtungen wieder auszugleichen. Auch ein kriegswichtiger Betrieb oder Beruf oder eine solche Organisation oder Einrichtung kann mit Hilfsdienstpflichtigen überlastet sein, diese möglicherweise ganz oder doch größtenteils entbehren können. Die Feststellung dieser Tatsache macht eine bestimmte Anzahl Hilfsdienstpflichtiger für andere vaterländische Hilfsdienste frei. Alle diese Feststellungen erfolgen aber nicht ohne weiteres, sondern nach Bedarf auf Antrag der Beteiligten. Solche sind Unternehmer und Arbeiter, das Kriegsamte, der Einberufungs- und der Schlichtungsausschuss.

Der Feststellungsausschuss arbeitet nur auf Antrag, aber auch nur dann, wenn ein solcher Antrag genügend begründet ist. Das ist er ohne weiteres, wenn er von einer behördlichen Stelle ausgeht, aber nicht, wenn ein Unternehmer oder Arbeiter ihn stellt. In diesem Falle wird sich der Ausschuss nur mit ihm beschäftigen, wenn ihn dringendere Feststellungen nicht in Anspruch nehmen oder besondere Gründe vorliegen. Als besondere Gründe kommen in Betracht: bevorstehende Heranziehung von Arbeitern oder des Betriebshabers zu einem andern vaterländischen Hilfsdienst oder Abfluten der Arbeiter infolge derartiger Beschäftigungen. Da auch Mangel an Auszubildenden von Auszubildenden solche Beschäftigungen nähren kann, wird auch mangelhafte Beschäftigung der Arbeiter für sie ein genügender Grund sein, eine solche Feststellung zu betreiben. Nicht ausreichende Beschäftigung der Arbeiter rechtfertigt die Annahme der Überbesetzung des Betriebes mit Arbeitskräften und die Anrufung des Feststellungsausschusses zur Prüfung und Feststellung dieser Annahme. Wenn also der zuständige Schlichtungsausschuss einem Arbeiter den ihm vom Unternehmer vorenthaltenen Abhefeschien nicht zuspricht, kann der Feststellungsausschuss unter Hinweis auf die mangelhafte Beschäftigung und bessere Verwendbarkeit der nur mäßig beanspruchten Arbeitskräfte zur Entscheidung angerufen werden. Da die Verhältnisse, die die Bedeutung einer Einrichtung für den vaterländischen Hilfsdienst bedingen, steten Änderungen unterliegen, ergibt sich ganz von selbst, daß die Feststellung dieser

Bedeutung für den vaterländischen Hilfsdienst zeitlich begrenzt

sein wird. Ein Betrieb mit Herenzaufträgen gehört heute zur Kriegsindustrie, dies aber nur so lange wie diese Aufträge laufen. Die Anerkennung der Kriegswichtigkeit und damit der Bedeutung für den vaterländischen Hilfsdienst kann nicht länger gelten als die Lieferfristen. Um eine Stellungnahme rechtzeitig zu gewährleisten, gelten je nach den Verhältnissen die Entscheidungen der Feststellungsausschüsse nur auf bestimmte Zeit, nach deren Ablauf der Betreffende eine neue Feststellung zu beantragen hat. Wesentlich anders ist die Handhabung vor dem

Einberufungsausschuss

Er entscheidet ohne jeden Antrag auf Grund des ihm angegebenen Bedarfs und auf Grund der Nachweisungen über die für den vaterländischen Hilfsdienst in Betracht kommenden Personen. Den Bedarf und die besonderen Beschäftigungsarten geben die Vorstehenden der zuständigen Kriegsamte an, während die Ortsbehörden die nicht mehr im wehrpflichtigen Lebensalter, und die Ersatzkommissionen die im wehrpflichtigen Alter stehenden Hilfsdienstpflichtigen angeben. Daß zu diesem Zwecke ein Meldezwang der Hilfsdienstpflichtigen angeordnet worden ist, ist bekannt genug, und ebenso, daß bestimmte Berufe und Betriebe von der Anmeldung ausgenommen worden sind. Die letztere Bestimmung hat mehrfach Verwirrung hervorgerufen durch die Annahme, daß die nicht aufgeführten Betriebe und Berufe unter allen Umständen nicht Hilfsdienstpflichtig seien und ihre Angehörigen nicht jederzeit zu einem Hilfsdienst herangezogen werden können. Dabei ist aber übersehen worden, daß die in den angegebenen Berufen und Betrieben Beschäftigten nur von der ersten Meldung befreit sein sollen, daß diese Befreiung aber durchaus nicht ausreicht, daß auch andere Berufe und Betriebe nur den vaterländischen Hilfsdienst von Bedeutung sein können. Die Klar-

stellung dieses Verhältnisses gehört nicht zu den Zuständigkeiten des Einberufungs-, sondern ist Sache des Feststellungsausschusses. Der Einberufungsausschuss muß wissen, wo und wie groß die Beden sind, aus denen er nötigenfalls schöpfen kann, und deswegen die allgemeine Meldepflicht und die Ausnahmen, deren Kriegswichtigkeit unbestritten an erster Stelle steht. Diese können keinen ihrer Dienstpflichtigen für einen andern Hilfsdienst abgeben. Der Einberufungsausschuss legt sie deshalb erst gar nicht auf seine Rechnung. Anders aber ist es mit den Betrieben und Berufen von geringerer Kriegswichtigkeit, zu denen die Arbeitervereine gehören. Nach den Zusagen der Regierungsvertreter im Reichstage bei Beratung des Gesetzes sind die

Arbeiterberufsvereine, die Presse u. a. kriegswichtige Einrichtungen. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß sie nicht auch Hilfsdienstpflichtige in einer Zahl beschäftigen, die das Bedürfnis übersteigt. Ist das auch heute nicht mehr der Fall, so kann die Behörde bei ihnen ebensowenig auf eigene Feststellungen oder das Recht dazu verzichten, wie bei jeder andern Einrichtung, deren Kriegswichtigkeit nicht an erster Stelle steht. Hiernach besteht allerdings die Möglichkeit, daß ein

Gewerkschaftsangeestellter oder Schriftleiter zum Hilfsdienst herangezogen wird. Diese Möglichkeit kann er dadurch verringern, daß er auf der Meldekarte auf die Frage unter 6 als Berufstätigkeit „vaterländischer Hilfsdienst“ und unter 7 „Gewerkschaftsangeestellter“, „Schriftleiter“ oder ähnliches angibt. Das ist für den Einberufungsausschuss ein Fingerzeig, daß der betreffende Hilfsdienstpflichtige seine Tätigkeit als vaterländischen Hilfsdienst aufsaßt und aufgefäßt wissen will. Wird er dann trotzdem zu einem andern Hilfsdienst aufgefordert, so bleibt ihm nichts als die im vorigen Aufsatze besprochene Beschwerde, neben der noch von seiner Organisation das Feststellungsverfahren darüber zu beantragen ist, ob die Beschäftigungsstelle für den vaterländischen Hilfsdienst Bedeutung hat. Um eine genaue Übersicht zu bekommen, stellt die Bundesratsverordnung

wissenschaftlich unwahre Angaben bei der Meldung unter Strafe bis zu drei Monaten Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 600 M. Ebenso wird völlige schuldhaftige Unterlassung einer Meldung oder vorgeschriebenen Mitteilung mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M bestraft. Zu den vorgeschriebenen Mitteilungen gehört auch für einen bereits angemeldeten jeder Beschäftigungs- und Wohnortwechsel. Hilfsdienstpflichtige, die von der ersten Anmeldung befreit waren, haben die Aufgabe der sie von dieser Meldung befreienden Beschäftigung anzuzeigen und dann die früher nicht notwendige Meldung nachzuholen. In besonderen Richtlinien hat das Kriegsamte folgende

Grundsätze für die Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger aufgestellt:

- a) Gemäß § 8 des Hilfsdienstgesetzes ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.
- b) Bei den unvermeidbaren Härten und Schädigungen privater oder allgemeiner Interessen entscheidet die Beurteilung der Frage: Wo nützt der betreffende Hilfsdienstpflichtige am besten dem Vaterland am besten? — Können andere Hilfsdienstpflichtige herangezogen werden, deren Voraussetzungen aus ihrer bisherigen Tätigkeit mit weniger Nachteilen verbunden ist?

Unter sonst gleichen Verhältnissen sind jüngere vor älteren, unverheiratete vor verheirateten Hilfsdienstpflichtigen heranzuziehen. — Auch über die

Reihenfolge der Einberufungen zum Hilfsdienst

geben die Richtlinien einige Fingerzeige. Zunächst kommen diejenigen, die sich auf den Meldelisten für irgend eine Arbeit zur Übernahme bereit erklärt haben, in zweiter Linie die Hilfsdienstpflichtigen, die in ihrer bisherigen Tätigkeit gar nicht oder nicht voll beschäftigt sind. In dritter Stelle stehen die vollbeschäftigten Hilfsdienstpflichtigen, deren bisherige Tätigkeit durch weibliche oder jugendliche und über 60 Jahre alte männliche Personen geleistet werden kann, und an letzter Stelle kommen alle noch verbleibenden Hilfsdienstpflichtigen Unternehmer und Arbeiter, die noch nicht im Sinne des § 2 des Gesetzes tätig sind. Durch diese Richtlinien soll die Einberufung Hilfsdienstpflichtiger, deren Heranziehung nachweisbar eine schwere Schädigung öffentlicher und volkswirtschaftlicher Interessen mit sich bringen könnte, solange wie irgend möglich vermieden werden. Auf langfristige Verträge soll gebührend Rücksicht genommen, sie nicht ohne Not aufgehoben werden, auch sollen Kriegsschädigte, selbst wenn sie außerhalb des Hilfsdienstbereichs dauernde Stellung haben, aus dieser nicht herausgerissen werden. Diese Bestimmungen sind sicherlich eine weitere Gewähr dafür, daß die feinerzeit im Reichstage den Arbeitervereinigungen und ihren Einrichtungen gegebenen Zusagen auch von den Einberufungsausschüssen nicht achtlos beiseite geschoben werden. Sie geben den etwa von der Einberufung betroffenen Hilfsdienstpflichtigen in wichtigen Stellen öffentlich und volkswirtschaftlicher Betätigung genügend Fingerzeige für ihre Einwendungen gegen eine den gemachten Zusagen widersprechende Heranziehung zu einem andern Hilfsdienst. Sinu kommt aber noch, daß die Richtlinien die Einberufungsausschüsse darauf hinweisen, daß sie in Zweifelsfällen

Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände

hören können, weil diese ebenso wie die andern zur Begutachtung etwa heranzuziehenden Staatsbehörden und staatlich anerkannte

Vertretungen von Industrie, Handel, Landwirtschaft, Handwerk und anderen Berufsständen sowie die Arbeitsnachweise am besten wissen, wo Hilfsdienstpflichtige aus ihrer Berufstätigkeit am ehesten herausgenommen werden können. Der

Gang der Heranziehung zum Hilfsdienst

ist durch das Gesetz selbst geregelt. Nach § 7 erfolgt die Heranziehung in der Regel durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Diese Aufforderung soll das Kriegsamte oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erlassen. Diese Aufforderungen sind durch die später eingeführte Meldepflicht längst überholt, so daß heute fast nur noch die vom Einberufungsausschuss an den Hilfsdienstpflichtigen gerichtete schriftliche Aufforderung in Betracht kommt. Leistet der Hilfsdienstpflichtige dieser Aufforderung innerhalb zwei Wochen keine Folge, so wird er durch den Einberufungsausschuss einer Hilfsdienstbeschäftigung überwiesen. Aus der schriftlichen Aufforderung ergibt sich für den davon Betroffenen die Verpflichtung zur

Meldung der erfolgten Übernahme einer Beschäftigung an den Einberufungsausschuss. Für diese Rückmeldung wird der schriftlichen Aufforderung ein Vorbrud beigefügt, den der Hilfsdienstpflichtige auszufüllen und dessen Inhalt der jeweilige Unternehmer zu bezeugen hat. Die Rückmeldung muß sofort erfolgen, andernfalls der Hilfsdienstpflichtige Gefahr läuft, einer Beschäftigung überwiesen zu werden. Unterläßt ein Hilfsdienstpflichtiger die vorgeschriebene Meldung von der Übernahme einer Beschäftigung, so kann er von dem Vorsitzenden des Einberufungsausschusses in Strafe bis zur Höhe von 20 M genommen werden. Bei Überweisung eines Hilfsdienstpflichtigen werden diesem die Art der Beschäftigung, der Lohn, die Räumigungsfrist und sonstige Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt. — Wesentlich anders als die Tätigkeit der vorgenannten Ausschüsse ist die der

Schlichtungsausschüsse

Die Schlichtungsausschüsse werden wie die Feststellungsausschüsse nur auf Antrag tätig. Antragsteller ist hier aber nur der Beschwerdeführer, also nur der Arbeiter, weil nur diesem der Abhefeschien vorenthalten werden kann. Für den Schlichtungsausschuss gilt nur die Verfahrensangelegenheit. Richtlinien für diese Ausschüsse aufzustellen ist bei der Verschiedenartigkeit der Fälle rein unmöglich, aber auch deswegen nicht angängig, weil ihre Mitglieder als unabhängige Richter nach freiem Ermessen entscheiden sollen. Außerdem haben diese Ausschüsse auch keine Anordnungen zu treffen, wie es bei den Feststellungsausschüssen, noch mehr aber bei den Einberufungsausschüssen der Fall ist. Soweit für die letztgenannten Ausschüsse besondere Richtlinien vorgeschrieben sind, beziehen sie sich auch nicht auf etwa von den Ausschüssen zu treffende Entscheidungen, sondern fast nur auf ihre Zuständigkeit und etwa von ihnen zu treffende Anordnungen. In ihren Entscheidungen sind sie ebenso unabhängig wie die Schlichtungsausschüsse. Unzulässig ist es, wenn von Kriegsamte stellen oder deren Vorstehenden bestimmte

Anweisungen an die Schlichtungsausschüsse für deren Entscheidungen

erteilt werden. Mag es den genannten oder anderen Dienststellen notwendig erscheinen, die Ausschüsse zu belehren, für keinen Ausschuss besteht aber eine Verpflichtung, solchen wohlgemeinten Ratsschlüssen zu folgen. Selbstverständlich braucht auch kein Ausschussmitglied solche Ratsschlüsse grundsätzlich abzulehnen. Es kann sie sehr wohl prüfen und je nach seiner Auffassung und Überzeugung ablehnen oder sich zu eigen machen. Daraus wird ihm kein Mensch einen Vorwurf machen können. Im Interesse der Ausschüsse liegt es aber, wenn sie sich gegen solche Belehrungen unempfindlich zeigen und die Stellen, von denen sie ausgehen, darauf aufmerksam machen, daß sie sich als unabhängige Richter fühlen, als solche nach freiem Ermessen entscheiden wollen und genügend Belehrungsstoff für ihre richterliche Tätigkeit in den Entscheidungen anderer Schlichtungsausschüsse zur Verfügung haben. Dadurch wahren sie sich die richterliche Unabhängigkeit, sichern sich das Vertrauen der streitenden Parteien und gewöhnen den Stellen, die sich dazu berufen fühlen, das Einreden in ihre Tätigkeit sicher sehr bald ab. — Auf die richterliche Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse selbst einzugehen, erscheint im Hinblick auf das in früheren Aufsätzen (beim Abhefeschien, den Reklamierten und den Ausschüssen selbst) Gesagte erlässlich.

Der Zweck der Ausführungen wird durch die bisherige Darstellung erreicht sein. Sie sollen dem Leser ein allgemeines Bild von dem Aufbau des Gesetzes geben, sie auf ihre Rechte und Pflichten hinweisen und sie in den Stand setzen, diese gegen einander abzuwägen, um sich selbst ein Urteil über den Hilfsdienst zu bilden. In einem Punkte unterscheidet sich der Hilfsdienst von der Wehrpflicht. Während dieser alle die unterliegen, die bei Ausbruch des Krieges das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten hatten, findet der vaterländische Hilfsdienst seinen Abschluß mit Vollendung des 60. Lebensjahres und es besteht über dieses Alter hinaus für den bis dahin Hilfsdienstpflichtigen keinerlei gesetzliche Verpflichtung mehr.

In den vorstehenden Ausführungen ist nur die Hilfsdienstpflicht an sich behandelt. Mit Absicht ist vermieden worden, auf den Teil des Gesetzes einzugehen, der gleichsam ein besonderes Gesetz im Hilfsdienstgesetz darstellt und nicht mehr die Hilfsdienstpflichtigen allein, sondern die für den Hilfsdienst tätigen Betriebe und ihre Arbeiter behandelt. Zweifellos soll dieser Abschnitt den vaterländischen Hilfsdienst durch möglichst glatte Abwicklung von Werkstatt- und Lohnstreitigkeiten fördern, er bildet aber einen Stoff für sich, der mit der Pflicht zum Hilfsdienst nichts zu tun hat. Darum darüber vielleicht ein andermal. Alexander Schilde.

Unsere Lohnbewegungen im Jahre 1916

Trotz der gewaltigen Umbwälzungen, die der Weltkrieg auf fast allen Gebieten des Wirtschaftslebens gebracht hat, ist die gewerkschaftliche Tätigkeit nicht vermindert worden. Im Gegenteil: mit Anspannung aller Kräfte wurde trotz aller Schwierigkeiten versucht, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu heben und in Form höherer Löhne einen Ausgleich gegen die maßlose Teuerung aller Waren zu finden. Und wenn man schon die Meinung hören konnte, daß im Striege der gewerkschaftlichen Tätigkeit die Erfolge verfaßt seien und einige sperrige Lohnbewegungen keine Bedeutung hätten — durch die Lohnbewegungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes werden diese Kleinmütigen eines Besseren belehrt.

Schon allein die Zahl der Teilnehmer an den vom Deutschen Metallarbeiter-Verband im Jahre 1916 durchgeführten Lohnbewegungen und Streiks ist ein gewerkschaftliches Ereignis. Die bisherige Höchstzahl der Teilnehmer an Lohnbewegungen und Streiks vom Jahre 1912 mit 307 667 Beteiligten ist 1916 um mehr als das Doppelte überschritten worden. In 1242 Bewegungen verschiedener Art waren nicht weniger als 669 017 Arbeiter beteiligt. Von je 100 Mitgliedern des Verbandes waren 1916 88,6 an Lohnbewegungen beteiligt. Diese Verhältniszahl wurde in keinem der Vorjahre seit Bestehen des Verbandes erreicht.

Ein Beweis für die außerordentliche Zunahme der Frauenarbeit in der Metallindustrie ist die große Zahl der an den Lohnbewegungen beteiligten Frauen. An den 1916 vom Deutschen Metallarbeiter-Verband durchgeführten Lohnbewegungen waren 150 481 Frauen beteiligt. Ein Bild der Beteiligung der Frauen an den Lohnbewegungen der Metallarbeiter während des Krieges geben folgende Zahlen:

Jahr	In den von den Bewegungen erfaßten Betrieben				
	waren zusammen		daraunter Frauen		v. H. der Beteiligten
	beschäftigt	beteiligt	beschäftigt	beteiligt	
1913	424 698	208 986	22 233	10 170	4,8
1914	196 120	58 296	12 968	2 663	4,6
1915	387 612	306 500	65 138	47 114	15,3
1916	1 079 455	669 017	288 362	150 481	22,5

Neben Erhöhung der Löhne war eine wichtige Forderung für die an den Bewegungen beteiligten Frauen: für gleiche Leistungen gleichen Lohn zu erhalten. In vielen Betrieben herrscht noch die Ungleichheit, bei Arbeit der Frauen niedrigeren Lohn zu zahlen als den Männern. Auf diesem Gebiete sind verschiedene Verbesserungen erzielt worden; aber nicht in allen Fällen ist es gelungen, dem Grundsatz der gerechten Entlohnung der Frauenarbeit Geltung zu verschaffen.

Die Gesamtzahl der 1916 durchgeführten Bewegungen war 1242. Davon waren 14 Angriffstreiks, 6 Abwehrstreiks, 1181 Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und 41 Bewegungen zur Abwehr geplanter Verschlechterungen. Zu Ausperrungen ist es 1916 nicht gekommen. Gewissen Aufschluß über die Zahl der Olig, Streiks, Beschäftigten und die an den Bewegungen beteiligten Arbeiter sowie die Organisierten gibt folgende Zusammenstellung:

Art der Bewegungen	Zahl der				
	Beschäftigten	Beteiligten	Organisierten	Streikenden	Organisierten
Angriffstreiks	14	11	65	16 496	8 789
Abwehrstreiks	6	4	6	18 634	292
Bewegungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse	1181	228	5121	1 022 505	63 042
Bewegungen zur Abwehr von Verschlechterungen	41	21	60	21 229	3 273
Zusammen [1242] [235] [6261] [1 079 455]					

Die Ursachen, die zu den Lohnbewegungen führten, lagen deutlich im Stempel des Krieges. Während nämlich in früheren Jahren bei der Mehrzahl der Bewegungen Verfüzung der Arbeitszeit, Abschluß oder Erneuerung von Tarifverträgen und Regelung der Arbeitsbedingung gefordert wurde, war die wichtigste Forderung der Bewegungen des Jahres 1916 Erhöhung der Löhne. So wurde nur in 25 Fällen für zusammen 4976 beteiligte Arbeiter Verfüzung der Arbeitszeit gefordert, dagegen war in 667 Fällen mit 382 946 beteiligten Arbeitern die Forderung auf Erhöhung der Löhne und in 511 Fällen mit 249 596 beteiligten Arbeitern die Forderung von Zulagen zum Lohn der Arbeiter. In diesen Forderungen zeigt sich deutlich das Bestreben, in Form höherer Verdienste einen Ausgleich gegen die außerordentliche Teuerung zu finden.

1222 dieser Bewegungen, gleich 98,5 v. H., konnten durch Verhandlungen erledigt werden; in 20 Fällen war aber trotz des „Beschäftigten“ erst durch Arbeitsniederlegung eine Verfüzung mit den Unternehmern zu erzielen. Sämtliche Streiks hatten vollen Erfolg. Bei den Abwehrstreiks war es nicht nur möglich, die von den Unternehmern geplanten Verschlechterungen zu verhindern, sondern in 3 Fällen wurden noch Lohnbewegungen und sonstige Vorteile erzielt.

Die zur Erledigung der Bewegungen notwendigen Verhandlungen werden geführt in 778 Fällen zwischen den beteiligten Arbeitern und ihren Unternehmern, in 442 Fällen zwischen den Unternehmern oder deren Vertretern und den Vertretern der Arbeiterorganisationen, in 14 Fällen zwischen den Vertretern des Verbandes und dem Einigungsamt oder Schlichteramt, in zwei Fällen vor dritten Personen oder Behörden und in 8 Fällen unter Mitwirkung von Schlichterämtern. Im Verhältnis zum Abschluß der Bewegungen früherer Jahre ist das Ergebnis der Lohnbewegungen des Jahres 1916 als sehr günstig zu bezeichnen. Von den 1242 Bewegungen erzielten nur fünf mit 107 daran beteiligten Arbeitern ohne Erfolg. Had zwei dieser Bewegungen mußten nur deshalb ergebnislos abgebrochen werden, weil sich die beteiligten Arbeiter andere Arbeitsplätze suchen und aus dem Wirkungsbereich der Bewegung nicht mehr zu bewegen. Dagegen erzielten 1134 Bewegungen mit 537 809 Arbeitern vollen Erfolg und in 83 Fällen mit 131 101 beteiligten Arbeitern konnte die Bewegung mit teilweisem Erfolg abgeschlossen werden. Die Gesamtzahl der an den Erfolgen unserer Lohnbewegungen beteiligten Personen beträgt 668 919.

Bedeutung hat die Regelung des Krieges ist die Forderung auf Verfüzung der Arbeitszeit bei den Bewegungen 1916 in erheblichem Maße gestiegen. Und doch war es möglich, in 22 Jahren für 453 beteiligte Arbeiter eine Verfüzung der Arbeitszeit um zusammen 12 145 Stunden die Woche zu erzielen, so daß auf den einzelnen durchschnittlich 2 1/2 Stunden Arbeitsverfüzung die Woche trift.

Bedeutung der Erhöhung der Löhne wurde ein sehr gutes Ergebnis erzielt. Durch 1138 Bewegungen wurde für 519 255 Arbeiter eine durchschnittliche Erhöhung der Löhne um 4,4 v. H. bis 10 v. H. erzielt, so daß die Gesamtsumme an Lohnbewegungen...

den 519 255 Personen, über die genaue Angaben der erreichten Lohnbewegungen gemacht wurden, sind noch 87 027 Personen gezählt worden, die an den Lohnbewegungen teilgenommen haben, für die aber genaue Angaben fehlen. Die Gesamtzahl der Beteiligten, für die Verdiensterhöhung durch die Bewegungen des Jahres 1916 erreicht worden ist, beträgt also 606 282. Das ist jedenfalls in Anbetracht des durch den Krieg bedingten Rückganges unserer Mitgliederzahl ein außerordentliches Ergebnis. Dann aber zeigen diese Zahlen wieder deutlich, wie auch die außerhalb der Organisation stehenden Arbeiter durch die vom Verband eingeleiteten und durchgeführten Bewegungen Vorteil und Aufhebung haben, ohne daß sie dafür Opfer bringen.

Außer Arbeitszeitverfüzung und Lohnbewegung gelang es noch weitausgehender zu erzielen durch Abschluß oder Erneuerung von Tarifverträgen, Regelung der Arbeitszeit, Beseitigung von Mißständen, Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie sonstigen Verbesserungen.

Die folgenden Zahlen geben Aufschluß über die Zahl der Fälle und der Beteiligten sowie die Art der Verbesserungen, die bei den verschiedenen Bewegungen erreicht worden sind:

Art der Verbesserungen	Bei Angriffstreiks		Bei Abwehrstreiks		Bei Bewegungen ohne Arbeitsniederlegung		Zusammen			
	In Fällen	Zahl der Beteiligten	In Fällen	Zahl der Beteiligten	In Fällen	Zahl der Beteiligten				
	Verfüzung d. Arbeitszeit	—	—	—	—	22		4 452	22	4 452
Lohnbewegung	14	7 939	2	161	1439	539 456	3	46	1138	606 282
Tarif	2	6 084	—	—	—	—	—	—	79	23 363
Regel. d. Arbeitszeit	—	—	—	—	53	28 968	1	32	54	29 000
Beseit. v. Mißständen	—	—	—	—	20	1 842	—	—	20	1 842
Zuschl. f. Überstunden	—	—	—	—	74	2 038	—	—	74	2 038
Zuschl. f. Nacht- u. Sonntagsarbeit	—	—	—	—	48	20 864	—	—	48	20 864
Sonst. Verbesserungen	5	6 886	1	24	179	106 961	2	542	187	114 113

Als weiteres Ergebnis kommt die durch unsere Abwehrbewegungen erreichte Verhinderung geplanter Verschlechterungen durch die Unternehmer. Durch diese Abwehrbewegungen ist eine Verfüzung der Arbeitszeit für 210 Personen um 157 Stunden die Woche oder für den einzelnen Beteiligten um 1/2 Stunden und Woche abgewehrt worden. Die verhinderten Lohnbewegungen betragen für 5320 Beteiligte zusammen 10 300 M. oder für den einzelnen 1,78 M. die Woche. In 2 Fällen wurde die Verfüzung um 4 Wochen abgewehrt und in 11 Fällen für 998 Beteiligte die Durchführung sonstiger Verbesserungen verhindert.

Eine wichtige Rolle spielten bei den Lohnbewegungen 1916 die Kriegs- und Teuerungszulagen. Auf Grund dieser Bewegungen sind in 519 Fällen für 289 676 Personen Kriegs- oder Teuerungszulagen von zusammen 787 348 M. die Woche erreicht worden. In dieser Summe sind die Beträge für solche Fälle nicht enthalten, wo die Teuerungszulage im Verhältnis zum Lohn- oder Arbeitsverdienst gewährt werden ist und genaue Angaben nicht zu erhalten waren, sowie der Betrag in 2 Fällen, wo eine einmalige Kriegs- oder Teuerungszulage wurde. Diese Zulagen werden in allen möglichen Formen gewährt. Es gab Teuerungszulagen in verbleibender Höhe zum Stundenlohn; oder es wurden Zulagen zum Lohn oder Arbeitsverdienst gegeben, abgestuft in verschiedener Höhe an Berufsstufe, Länge und Dauer. In vielen Betrieben werden Teuerungszulagen nach der Berufs- oder Lohnhöhe bezahlt, in der Regel in der Weise, daß Arbeiter mit niedrigen Verdiensten höhere Zulagen erhalten als solche mit hohen Löhnen. In mehreren Fällen erhalten Arbeiter geringere Zulagen als die Lohnarbeiter, und dann wird der Betrag der Teuerungszulage bedingt durch die Beschäftigungsdauer, es erziehen die längere Zeit im Betrieb Beschäftigten höhere Zulagen, als die Arbeiter mit kürzerer Dienstzeit. In einem Fall wurde die Zulage abgestuft nach der Zahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden, indem Arbeiter mit mehr Arbeitsstunden auch höhere Zulage erhalten. Es ist das also gewissermaßen eine Prämie für lange Arbeitszeit. Für Kinder sind in den meisten Fällen besondere Zulagen in verschiedener Höhe gewährt worden. Fast alle diese Zulagen wurden durch die eingeleiteten Bewegungen erreicht, nur in wenigen Fällen wurden diese freiwillig gewährt. In mehreren Fällen ist eine Erhöhung der Teuerungszulage im Laufe des Jahres 1916 wiederholt erfolgt.

Die Kosten der Lohnbewegungen und Streiks waren 1916 verhältnismäßig gering. Es betragen die Gesamtausgaben dafür 4552 M. Davon treffen auf die Hauptkategorie 1143 M., während von den Nebenkategorien 3709 M. ausgegeben wurden. Der Grund der geringen Kosten für die hohe Zahl der durchgeführten Bewegungen liegt in der kurzen Dauer sämtlicher Streiks. Der Gesamtverlust an Arbeitszeit der 9081 Beteiligten an 20 durchgeführten Streiks beträgt 12 577 Tage; der Verlust an Arbeitsverdienst 62 430 M. Jedenfalls steht der Verlust an Arbeitszeit und an Arbeitsverdienst in keinem Verhältnis zu den erzielten Erfolgen.

Die Ergebnisse unserer Lohnbewegungen im Jahre 1916 sind der beste Beweis, was eine starke Organisation zu leisten vermag. Auch im Striege war es dem Verbandsmitglied, für seine Mitglieder ganz wesentliche Erfolge zu erringen. Es wurden alle Möglichkeiten benutzt, die Interessen der Verbandsmitglieder zu wahren. Nur die Unmöglichkeit an die völlig veränderten Verhältnisse des Kriegesjahres, sowie die Anwesenheit der Verhandlungsmöglichkeit hat das gänzliche Ergebnis gestiftet. Dabei ist sich jeder Einflüchtige bewußt, daß die an sich hohen Summen an Lohnbewegungen, Teuerungszulagen und sonstigen Vorteilen, die durch unsere Lohnbewegungen erreicht wurden, nur zum Teil die maßlose Teuerung auszugleichen vermögen. Jeden Tag müssen die Arbeiter auf dem Rücken sein, wenn durch die Wirkungen des ungeheuerlichen aller Striege ihre Lebenshaltung nicht dauernd verschlechtert werden soll. Die Zeit nach dem Striege wird aber den Gewerkschaften neue Aufgaben stellen. Um gegen das Kapitalherrschaft und gegen die Unternehmern der Metallindustrie mit Erfolg vorgehen zu können, bedarf es einer starken, feierlichen und einig organisierten. Wägen das alle Metallarbeiter beherzigen, dann werden sie auch die in Zukunft bevorstehenden Kämpfe erfolgreich bestehen.

Unsere Tarifverträge im Jahre 1916

Am Ende des Jahres 1916 wurden für unseren Verband 938 Tarife für 10017 Betriebe mit 161 955 beschäftigten Personen festgestellt, während im Jahre vorher 1077 Tarife für 11 754 Betriebe mit 124 426 beschäftigten Personen gezählt wurden. Es sind demnach die Zahlen der Tarife und Betriebe zurückgegangen, dagegen hat die Zahl der beschäftigten Personen um mehr als 23 v. H. zugenommen. Diese bedeutende Zunahme rührt daher, daß es möglich war, eine Anzahl der großen Betriebe für Zustimmung mit ihren großen Arbeitern zum Abschluß von Tarifverträgen zu gewinnen. Dann aber auch, weil manche andere Betriebe wegen Munitionserzeugung die Zahl ihrer Arbeiter bedeutend vermehren mußten. So konnte auch festgestellt werden, daß die Zahl der Arbeiterinnen für die tarifliche Vereinbarungen bestehen, ganz wesentlich zugenommen hat. Im Berichtsjahre konnten 53 Tarife neu abgeschlossen werden, die für 190 Betriebe und 25 713 Personen Gültigkeit haben. 45 Tarife für 712 Betriebe und 15 386 Personen wurden teils erneuert oder einfach durch Vereinbarung verlängert. Die 98 Tarifverträge, die im Berichtsjahr neu abgeschlossen, erneuert oder infolge besonderer Verhandlungen verlängert wurden, fanden ihre Erledigung:

durch friebliche Abmachungen 96 Verträge = 97,9 v. H. für 900 Betriebe = 99,8 v. H. mit 35 015 Personen = 85,2 v. H.; durch Streiks oder Aussperrung 2 Verträge = 2,1 v. H. für 2 Betriebe = 0,2 v. H. mit 6084 Personen = 14,8 v. H.

Nach den unmittelbaren Zahlen und Angaben waren beteiligt an den Abschlußbewegungen ohne Arbeitsniederlegung 35 015 Personen, davon organisiert 14 815 = 42,3 v. H., an den Streiks oder Aussperrungen 6084 Personen, davon organisiert 1254 = 20,6 v. H. Zusammen demnach 41 099 Personen, von denen 16 069 = 39,1 v. H. im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisiert waren.

Von den Tarifverträgen am Ende 1916 waren 612 = 65,2 v. H. Firmen- oder Einzelverträge und 326 = 34,8 v. H. Gruppen- oder Verbandstarife. 406 Tarife umfaßten einen Kreis bis 20 Personen, 196 Tarife bis 50 Personen, 119 Tarife bis 100 Personen, 75 Tarife bis 200 Personen, 74 Tarife bis 500 Personen, 33 Tarife bis 1000 Personen und 35 Tarife über 1000 Personen. Die Zahl der Tarife für einen größeren Personenkreis ist gegen das Vorjahr ganz bedeutend gestiegen, denn 1915 wurden nur 26 Tarife bis 1000 Personen und 18 Tarife mit über 1000 Personen gezählt.

Besonderer Wert wird bei den Tarifverträgen immer auf die Regelung und Verfüzung der Arbeitszeit gelegt werden. Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten 790 Tarife = 84,2 v. H. der für 1916 festgestellten Tarife und für 9128 Betriebe = 91,1 v. H. mit 129 801 beschäftigten Personen = 80,1 v. H. In 148 Tarifen für 889 Betriebe mit 32 154 Personen sind keine näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit enthalten. Größtenteils waren es die Abwehrtarife, in denen abwegende Bestimmungen fehlten. Die in den Tarifen festgelegte wöchentliche Arbeitszeit beträgt in drei Abstufungen

48 bis 54 Stunden für 80 546 Personen = 62,7 v. H.
55 " 59 " " 44 627 " = 34,8 "
60 " " " 3 225 " = 2,5 "

Eine Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden wöchentlich ist in keinem der Tarifverträge enthalten. Zu bemerken ist ferner, daß das Verhältnis der drei Abstufungen sich in den letzten drei Jahren nur recht wenig verschoben hat.

Im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit stehen die Abmachungen über die Verfüzung der Arbeitszeit bei Arbeitsmangel oder schlechtem Geschäftsgang, ehe Arbeiter entlassen werden dürfen. In 129 Tarifen sind für 1651 Betriebe mit 28 888 beschäftigten Personen derartige Bestimmungen enthalten. In diesem Gebiet gehören ferner auch die Bestimmungen über Pausen während der Arbeitszeit und ebenso über bestimmte ungenutzte Zeiten. Tariflich festgelegte Pausen erhalten 336 Verträge = 35,8 v. H., die für 4562 Betriebe = 47,6 v. H. mit 45 313 beschäftigten Personen = 27,9 v. H. Gültigkeit hatten. Die Gewährung von Ferien und ihre Verfüzung durch besondere Bestimmungen kommt bis jetzt nur in recht bescheidenem Maße vor, obwohl gewiß nicht verkannt werden darf und kann, daß die Frage für die Arbeiterkassen von nicht zu vernachlässigender Bedeutung ist. Im ganzen konnten 73 Tarife festgestellt werden, worin solche Abmachungen enthalten waren. Diese hatten für 249 Betriebe mit 10 959 Personen Geltung. Die Dauer der Ferien richtet sich in den meisten Fällen nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb.

Neben den Bestimmungen über die Arbeitszeit sind die über die Festsetzung der Mindest- und Einstellungslohn die wichtigsten. So sind in 537 Verträgen Mindestlöhne für das erste bis dritte Jahr nach der Lehre oder dem entsprechenden Alter vorgegeben, in 623 Verträgen sind sie für ältere Berufsarbeiter und in 345 Verträgen für Hilfsarbeiter festgesetzt. Am Schluß des Berichtsjahres bestanden 741 Tarife = 79,0 v. H., in denen für 8998 Betriebe = 83,8 v. H. mit 106 611 beschäftigten Personen = 65,8 v. H. Abmachungen über Mindest- oder Einstellungslohn enthalten waren.

Hierbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß in einer Anzahl von Verträgen auch Mindestlöhne für Arbeiterinnen vorgegeben sind. In Betracht kommen dafür 62 Tarife für 213 Betriebe. Je nach der Art des Berufs und auch nach Lage des Ortes ergeben sich bei den Mindestlöhnen für Arbeiterinnen ganz bedeutende Unterschiede. Sie bewegen sich zwischen 45 g (Berlin) und 16 bis 20 g (München, Fürth) die Stunde. In der gegenwärtigen Zeit dürften die Mindestlöhne für Arbeiterinnen und auch die der sonstigen Berufe kaum in Betracht kommen, denn sie sind, wie bekannt, durch Teuerungszulagen u. während der Kriegszeit zum Teil weit überschritten.

Ferner sind in 770 Tarifen Bestimmungen enthalten über Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten, in 330 Tarifen über genau bestimmte Zuschläge für Montagearbeiten und in 155 Tarifen für besonders gefährliche oder schmutzige Arbeiten. Über die Geltungsdauer der Tarifverträge — die in der Regel 2 oder 3 Jahre beträgt, in einzelnen Fällen aber auch bis 5 zu Jahren — sind in 687 Verträgen Abmachungen enthalten. Ebenso in 683 Tarifen auch über die Kündigungsfrist des Vertrages. Von Wichtigkeit bei Schaffung eines Tarifvertrages sind auch Bestimmungen über die Aufsichtsstellen, die über die Einhaltung des Vertrags zu wachen haben. In 425 Fällen gelten dafür besondere Tarifkommissionen oder Arbeiterschüsse, in 66 Fällen die Gewerbegerichte und in den sonstigen Fällen die Organisation.

Einen wichtigen Bestandteil unserer Verträge bilden auch die ausführenden Tarife über Stück- oder Akkordarbeiten, kurzweg Akkordtarife genannt. Im Berichtsjahr wurden davon 209 festgestellt, die für 1586 Betriebe mit 19 077 beschäftigten Personen Gültigkeit hatten. Mit Ausnahme der Elektromonteur, der Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Instrumentenmacher, Kupferschmiede und Sigarettenmaschinenführer bestanden in allen anderen Berufen Akkordtarife.

Über die zahlenmäßige Entwicklung der Tarifverträge, an denen der Deutsche Metallarbeiter-Verband beteiligt war und ist, gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahr	Es bestanden	Verträge	für Betriebe	mit Personen
1908	32	2108	11 862	
1909	79	4 137	25 406	
1910	157	6 269	41 490	
1911	306	9 294	62 660	
1912	393	11 443	100 698	
1913	376	11 172	91 568	
1914	399	10 753	95 172	
1915	559	11 282	115 700	
1916	851	12 891	145 390	
1917	1084	13 973	176 785	
1918	1236	15 767	194 104	
1919	1145	14 062	126 524	
1920	1077	11 754	124 426	
1916	938	10 017	161 955	

Die Entwicklung unseres Tarifvertragswesens ist, wie aus vorstehender Zusammenstellung zu ersehen, manchen Schwankungen unterworfen. Vor allem waren es die letzten drei Jahre, die so recht zeigen, wie auch auf diesem Gebiete die Kriegswirren mit ihren mannigfachen Folgen ihre besonderen Wirkungen gezeitigt haben. Hoffen wir, daß nach einem baldigen Frieden auch in dieser Frage wieder neuer Schwung und bessere Belegung eintreten.

Die Aufgabe der Internationale

Unser fr. Mitarbeiter schreibt uns darüber:
Die sozialistische Internationale ist endlich wieder zu neuem Leben erwacht. Und zur Lösung einer weltgeschichtlichen Aufgabe von beispielloser Größe berufen: eine Verständigung zwischen den kriegstreibenden Völkern anzubahnen, den langersehnten Frieden vorzubereiten.

Es ist das zweite Mal, daß sie vom Weltgeschehen vor eine geschichtliche Aufgabe gestellt ist. Das erste Mal in den Julitagen des Jahres 1914. Wie sie damals ihre Pflicht erfüllte, bildet die traurige Erinnerung der ganzen Welt. Wegen ihres Versagens ward sie für tot, eingefarrt und für immer begraben erklärt. Diese Meinung zu widerlegen, hat sie in der langen bangen Zeit, die der Brüsseler Tagung folgte, wenig oder nichts getan. So lebte sie nur noch in der Hoffnung von Proletariern fort. Wir selbst haben nie an den Tod der Internationale geglaubt, sondern ihr eine prächtigere und mächtigere Zukunft vorausgesehen. (Siehe die Aufsätze in den Nr. 6, 7 und 8 1916 über: Die Internationale.) Diese Voraussage scheint sich noch schneller und prächtiger zu erfüllen, als wir damals annehmen durften. In der Tat.

Mit dem Beschluß des Ausschusses der französischen Sozialdemokratie, an der Stockholmer Zusammenkunft teilzunehmen, ist ein großes Hindernis der Wiederbetätigung der Internationale aus dem Wege geräumt. Die Bedenken oder Bedingungen, die französische oder sonstige Vertreter noch von daheim mitnehmen zu müssen glauben, werden sie auf dem Wege nach Schwedens Hauptstadt zu verlieren haben. Denn dort kann und darf es sich nicht darum handeln, die Schuldfrage des Krieges zu erörtern, noch die Stellung der verschiedenen Parteien zum Krieg zu kritisieren, noch zu prüfen, ob die Stockholmer Tagung laut Satzung, Paragraph und Zitierten formell richtig einberufen worden ist. Alle diese Dinge haben zurückzutreten vor der einen großen Frage: wie den Frieden schnellstens herzustellen. Und die Vertreter, die den ganzen Ernst ihrer Aufgabe nicht zu erfassen vermögen oder die gar die Lösung der wichtigsten aller Fragen zu hindern suchen, die werden, so steht zu befürchten, die Rückkehr in ihre Heimat zu bereuen haben.

Die Arbeiterklasse aller Länder, nein die ganze leidende Menschheit, hat nach Beendigung des Menschenmordes. Seit zwei, bald drei Jahren hat sie vergeblich nach Erlösung von dem tausendjährigen Schrecken verlangt. Die alten Mächte dieser Welt konnten und wollten den Schrei nach Frieden nicht hören, sondern vermehrten absichtlich oder durch ihre Untätigkeit den Kriegszustand. Die Hoffnung auf die weltumspannende christliche Kirche erwies sich als vergeblich; sein Papst fand das Erlösung verheißende Wort, kein Bischof rief seine Amtsbrüder jenseits der Schützengraben zu gemeinsamem Friedensstreben auf, statt dessen sind starke Scharen der Diener Christi ins Lager der Kriegstäter gegangen. Die Hoffnung auf die Regierungen war unsonst, denn die, worauf es hier ankommt, haben vom Frieden noch mehr zu fürchten als von der Fortführung des Menschenmordes. Die Hoffnung auf die neutralen Staaten blieb unerfüllt, weil für sie, von zwei oder drei Ausnahmen abgesehen, der Fortgang des Krieges großen gelblichen Gewinn bedeutet. So dauerte der Kriegstreiben weiter an, wurde immer blutiger; noch mehr Staaten wurden vom Kriegswahn gepackt und dadurch steigende Hindernisse für den Frieden geschaffen.

So hat die gequälte Menschheit eine Hoffnung nach der andern zerrinnen sehen. Sie sah keinen Ausweg aus dieser Unendlichkeit von Blutopfern und Hunger, kein Mittel, die kriegstreibenden Kräfte zu überwinden, keine Möglichkeit, den Frieden zu gebieten.

In diese lange bange Nacht von Mitleiden, Hoffnungslosigkeit und Ohnmacht bligte von Osten her ein friedenverheißender Schein. In Rußland war, wie über Nacht, der Zar mit seiner Sippe abgesetzt worden. Der Zübel über diese befreiende Tat wurde über den von dem Wort: Friede! Arbeiter- und Soldatenräte hatten den Zarismus in die Grube geworfen; Proletariatskämpfer stießen den Schrei nach Frieden aus.

Die Friedenssonne war im Osten aufgegangen. Unter ihrer belebenden Wärme trieben die Hoffungskeime, die seit Jahr und Tag in Millionen Arbeiterherzen geschlummert hatten, prächtig in die Höhe. Aus der befreienden Tat des russischen Proletariats quoll beim arbeitenden Volke wieder das Vertrauen zu sich selbst, in seine Kraft, in seine geschichtliche Aufgabe. Das Bewußtsein der völkervereinigenden Aufgabe der Internationale war aufs neue prächtig erwacht, und dies nicht beim Proletariat allein, sondern auch bei allen anderen Bevölkerungsklassen.

Wenn nicht die sozialistische Internationale, wer anders sollte, wer anders könnte die Sehnsucht der gequälten Menschheit noch erfüllen? Die Kirche hat versagt, von den Regierungen ist nichts zu erwarten, von den Neutralen nichts zu erhoffen. Der Glaube an den Willen dieser Mächte zur friedensfördernden Tat ist den Völkern verloren gegangen; was jene an Kraft haben, wird zur Verschärfung der Drangsal eingesetzt. Es bleibt keine andere Macht mehr, als das organisierte Proletariat. Bei ihm besteht der christliche Wille, die Qual zu beenden, da es die schwersten Opfer an Gut und Blut zu tragen hat; wenn es will, so ist es mächtig genug, das Werk des Friedens zu vollbringen, da es trotz Schützengraben und Drahtverhaue noch die Möglichkeit zu Unterhandlungen zwischen den sich befehdenden Völkern besitzt.

Der volle Erfolg ist ihm freilich erst gewiß, wenn alle seine nationalen Teile zum Frieden fest entschlossen sind. Diese Voraussetzung kann durch den Beschluß der Franzosen, an der Stockholmer Beratung teilzunehmen, als erfüllt angesehen werden. Diese Entschlossenheit bedeutet ohne Zweifel einen herben Schlag für die kriegspolitisch der französischen Regierung. Das wird unter anderem auch durch die Schärfe bestätigt, womit die große Pariser Presse den Beschluß begrüßt. Wer immer als französischer Vertreter nach Stockholm kommen wird, kann er sich nicht der furchtbaren Verantwortung zu belassen wagen, das Friedenswerk gehemmt zu haben. Er hätte sich deswegen vor der Geschichte, zunächst aber vor seiner eignen Mitglieberschaft zu rechtfertigen. Daß diese ihn den Lohn dafür in bar und mit der Hand auszahlen würde, das läßt die Stimmung in den französischen Arbeitertreuen schon heute als sicher annehmen. Inbes scheint die Befürchtung, von französischer Seite könnte in Stockholm hemmend gewirkt werden, gering, nein unbegründet in Anbetracht der Hoffungsfreude, womit der Beschluß, an der internationalen Zusammenkunft teilzunehmen, in der französischen Arbeiterpresse begrüßt wurde und wird.

Die Franzosen werden, man kann es als sicher annehmen, auch den noch abwärts stehenden Teil der englischen Arbeiterbewegung mit sich ziehen. Wenn dies Tatsache geworden ist, wäre die sozialistische Internationale vollständig beisammen, um die gewaltige Aufgabe zu lösen, die jetzt die Welt bewegt.

Genau sind die in Stockholm zu überwindenden Schwierigkeiten noch riesengroß. Erleckliche Reste des Völkermordes, des Mißtrauens, der persönlichen Verbitterung werden dort weiter wirken; daneben allerdings auch der eiserne Zwang, wieder und ohne Zeitverlust zu einer Verständigung zu kommen. Die Befürchtung, daß die Stockholmer Tagung ein nicht viel anderes Ergebnis haben werde als die Brüsseler vom Jahre 1914, beacht uns unbegründet. Die blutige Erfahrung der drei Kriegsjahre, die Unendlichkeit von Entbehrung, Schmerz und Hunger verbieten daran zu denken, daß in Stockholm jene Ahnungslosigkeit, Weltfremdheit und Hilflosigkeit herrscht, die in Brüssel zutage trat. Der Krieg hat zu schmerzvoll gewirkt und die unerbittlichste Forderung des arbeitenden Volkes ist zu gut bekannt, als daß sich das Brüsseler Schauspiel der Latenlosigkeit noch einmal wiederholen könnte.

Darüber kann bei den Teilnehmern an der internationalen Zusammenkunft kein Zweifel bestehen. Und sie werden wie alle Welt wissen, daß jetzt große Reden, theoretisches Gefasel, das Suchen nach Formeln oder die Aufschubung dessen, was in dieser Stunde zu lösen ist, gänzlich überflüssig, nein verbrecherisch wäre. Das Gebot der Stunde ist: dem Frieden mit allen Mitteln eine Gasse zu bahnen. Das ist zur Stunde die einzige und heiligste Aufgabe der sozialistischen Internationale. Sie ist die einzige Macht, die diese Aufgabe lösen kann — und lösen muß. Sie hat die Hoffnung der gesamten Arbeiterklasse, nein der ganzen leidenden Menschheit zu erfüllen.

Zum zweiten Male ist die sozialistische Internationale vom Weltgeschehen zur Lösung einer geschichtlichen Aufgabe erster Größe berufen. Die Art, wie sie sie löst, wird für ihre Zukunft bedeutungsvoll sein.

Anmerkung der Schriftleitung: Dem Kollegen fr. macht seine Auffassung der Sache Ehre. Leider erscheint sie nach Lage der Dinge als zu rosig. Die Sozialisten des „freien“ Frankreich dürfen ja nicht einmal nach Stockholm. Nach Zeitungsmeldungen sollen auch für die Sozialisten der übrigen „freien“ Länder: Amerika, England und Italien Papierschwierigkeiten bestehen.

Zum Verbandstag

Kritisches zur Kritik der Kritik.

Die Berliner Kollegen, die sich in Nr. 22 der Metallarbeiter-Zeitung gegen meine Kritik des Berliner Antrags wenden, verlagen es sich, meine Kritik — und auch alle späteren, von ihnen als nicht ansprechend erwarteten Kritiken — erschöpfend zu widerlegen. Ich behauere das. Zu gründlichen Auseinandersetzungen muß das Verbandsblatt immer Raum haben, denn sie allein klären die Sachlage und weiten den Blick. Die Kollegen — ich freue mich dessen — schätzen mich schon ganz richtig ein, wenn sie meinen, daß ich mit einer weiteren Kritik nicht zurückhalten werde: hier ist sie. Daß mir meine Kritiker die Entgegnung so leicht machen würden, habe ich allerdings nicht gedacht.

Ich soll meine Meinung, daß der erste Absatz des Berliner Antrags „ein Sammeljurium von Anschauungen der verworrensten Art“ sei, selbst dadurch widerlegt haben, daß ich sage: „Man kann nicht einwenden, daß diese Selbstverständlichkeit — die Berliner Kollegen sperren das Wort in ihrer Wiederergabe dieses Satzes — im ersten Satz des Berliner Antrags nur eine mißgünstige Fassung gefunden habe, denn usw.“ Aber liebe Kollegen: ich bräute mich doch klar genug aus, lesen müßt ihr nun schon das, was ich geschrieben. Wer eine Kritik nur mit den Augen überfliegt, muß zu falscher Auffassung kommen. Euer Antrag sagt:

„Die Aufgaben der Organisation sind bedingt durch ihre Stellung zur privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung...“

Ich sage, daß gleich dieser erste Satz des Berliner Antrags falsch sei, es sei nicht die Stellung zur privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, die die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation bedinge, sondern die Tatsache des Bestehens der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung. Diese Selbstverständlichkeit habe durch den ersten Satz des Berliner Antrags nicht etwa eine mißgünstige Fassung gefunden, denn der zweite Satz zeige, daß die gewählte Formulierung bewußt gewählt sei.

Nach allen Grundrissen der deutschen Sprache ist kein Zweifel, daß die „Selbstverständlichkeit“ in diesem Satze sich nicht auf die Behauptung des Berliner Antrags, die Aufgaben der Organisation seien bedingt durch ihre Stellung zur privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung, bezieht, sondern auf das, was ich dagegen sage, nämlich darauf, daß die Tatsache des Bestehens der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung diese Aufgaben bedingt. Die Berliner Kollegen müssen wirklich sehr flüchtig gelesen haben. Da sie ausdrücklich betonen, daß sie gegen Andersdenkende nicht vorgegangen seien und da sie erwarten, daß jeder beiseit sei, die Interessen der Arbeiterklasse zu fördern, so muß ich von vornherein ausschließen, daß sie mit sophistischen Redewendungen die Sachlage verschleiern wollen — mit solchen von ihnen vertretenen Grundrissen kann sich Sophisterei nicht paaren. Dann aber auch muß ich ihnen den Vorwurf machen, und zwar um so mehr und um so schärfer, daß sie zu flüchtig gewesen, zu wenig in den Kern der Sache eingedrungen sind. Gerade an der hier besprochenen Stelle der Gegenkritik zeigt sich das zweifach. Nicht nur, daß die Berliner Kollegen die Selbstverständlichkeit, von der ich in meiner ersten Kritik sprach, auf ihre Formulierung des ersten Satzes ihres Antrags beziehen, sie sind auch so oberflächlich, zu behaupten, daß damit meine Kritik des ersten Absatzes durch mich selbst widerlegt sei. Selbst wenn der erste Satz des Antrags so selbstverständlich wäre, wie er falsch ist, so wenig würde damit dargetan sein, daß der erste zwanzig Zeilen umfassende Absatz des Antrags kein Sammeljurium der verworrensten Art sei. Satz und Absatz ist doch etwas so verschiedenes, daß nur wirklich eine fast ungläubliche Flüchtigkeit dazu geführt hat, beides zu verwechseln. Wenn die Berliner Kollegen mit einer gleichen Oberflächlichkeit auch in die Beurteilung der Gesamtsituation herangegangen sind — und das läßt der ganze Berliner Antrag ja schon an sich fast vermuten, — dann darf man sich nicht wundern, daß ein so schiefes Bild sich ergibt, wie es durch den Berliner Antrag gezeichnet ist.

Die Berliner Kollegen begreifen, daß Bebel und anderer Gewerkschaftsführer meinen heutigen Anschauungen folgen würde. Die Spreizung des „heutigen“ läßt die Annahme zu, daß die Berliner Kritiker zum Mindesten bringen wollen, daß ich meine Meinung geändert habe. Ob es bei „manchen Gewerkschaftsführern“ der Fall ist, weiß ich nicht, ich vertritt nur meine Anschauung. Die habe ich in der hier zur Erörterung stehenden Frage nicht geändert. Von der Zeit an, in der ich zuerst Gewerkschaftsfunktionär war — noch in den Tagen des Sozialistengesetzes als Vorsitzender eines Fachvereins — habe ich stets die Meinung vertreten, daß die Gewerkschaften innerhalb der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung die Lage ihrer Mitglieder zu verbessern, auf dem Boden derselben die Hebung der Arbeiterklasse zu erstreben haben, daß zur Hebung der Klassenlage der Arbeiter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft die Gewerkschaften unumgänglich notwendig sind und an Notwendigkeit nicht hinter der sozialdemokratischen Partei zurückstehen. Die Letztere hat den Kampf für die Hebung der Arbeiterklasse und ihre Gleichberechtigung mit den anderen Klassen der Gesellschaft auf politischem Gebiete zu führen und über diese ihre nächste Aufgabe hinaus die Befreiung der Arbeiterklasse von jeder Unterdrückung und Ausbeutung durch Aufhebung des Lohnsystems und die Organisation einer auf der sozialen Gleichheit aller beruhenden Erzeugungs- und Austauschweise, also der sozialistischen Gesellschaft zu erstreben. Diesen Sozialismus können wir nicht in der Gewerkschaft predigen, da wir uns jeder willkommen sein, der an der Besserung der Verhältnisse im Rahmen der heutigen Wirtschaftsweise mitarbeiten will, da muß jeder Parteigenosse unter den Verbandskollegen für sich wirken. Die ganze Gewerkschaftstätigkeit als solche schon bringt es jedem einzelnen Arbeiter bei, daß er sich als gleichberechtigter Staatsbürger fühlt

und daß er, um es auch in Wirklichkeit zu sein, sich politisch betätigt. Ich möchte den Gewerkschaftsführer in unseren Reihen sehen, der da anderer Meinung wäre.

Mangelhafte Objektivität soll mich den Satz sprechen lassen, daß es sich bei dem Berliner Antrag um den bewußten Versuch handelte, die Gewerkschaften in ein rein politisches Fahrwasser zu leiten. Kollegen, steht doch zu eurem Antrage! Der sagt doch, daß die Organisation sich zur endgültigen Befreiung der Arbeiterklasse zu betätigen habe. Das — von allem anderen abgesehen — ist eine so eminent politische Aufgabe, die gewaltigste, die je zu vollbringen sein wird, daß die Zuweisung dieser Aufgabe an die gewerkschaftlichen Organisationen diese in völlig politischer Heißung und kommt nicht mit dem Einwand, daß damit die Aufgabe der politischen Organisation gemeint sei. Wir stellen doch nur Anträge, die sich mit den Aufgaben unserer Organisation befassen. Daß ihr aber einen solchen Antrag in unserer Organisation einbringt, zeigt, daß ihr sie in ein bestimmtes politisches Fahrwasser leiten wollt.

Meine Kritiker legen großen Wert auf den zweiten Absatz ihres Antrags. Ich habe ihn in meinem zweiten Artikel behandelt, ich brauche darauf nur zu verweisen.

Ich danke den Berliner Kollegen für den Rat, den vortrefflichen Aufsatz des Kollegen fr. Schilde einmal aufmerksam zu lesen. Ich hatte es schon getan, als mich ihr Rat ereilte. Ich habe setzen eine so vorzügliche Arbeit gelesen. Was dieser Artikel aber für meine kurze Schilderung der bei Ablehnung des Hilfsdienstgesetzes wahrscheinlich eingetretenen Sachlage für eine Bedeutung haben soll, ist mir nicht klar geworden. Aufscheind sehen die Berliner Kollegen in einer Militarisierung der Betriebe und der dadurch hervorgerufenen Verdrückung der Arbeiterklasse keine besonders große Gefahr. (Nebenbei gesagt, liebe Kollegen, auch hier, bitte, genau lesen! Ich spreche von der durch eine eventuelle Militarisierung der Betriebe hervorgerufenen ganz anderen Verdrückung der Arbeiterklasse, nicht von der Militarisierung und der Verdrückung usw.) Das mag ja Auffassungssache sein, ich glaube nur, daß, wenn die Militarisierung der Betriebe eine ganz andere Verdrückung der Arbeiterklasse, eine ganz andere Beschränkung der Freizügigkeit mit sich gebracht haben würde, als es durch das Hilfsdienstgesetz geschehen ist, die Berliner Metallarbeiterklasse — und ich meine mit Recht — gesagt haben würde: Weshalb habt ihr diese Verdrückung, diesen Zwang, diese Beschränkung der Freizügigkeit nicht abwendend — durch Hilfsdienstgesetz oder dergleichen? Und dies umsonst, als ja der Jahresbericht der Berliner Ortsverwaltung ausdrücklich konstatiert:

„Das im Jahre 1916 in Kraft getretene Gesetz über den Hilfsdienst bringt, soweit der § 9 in Frage kommt, für die Metallindustrie Groß-Berlins nur sehr wenig Neues, da wir den Abfahrtschein, wie dies im § 9 vorgesehen ist, seit dem Februar 1915 kennen. Die einzige Änderung, die hier eingetreten ist, besteht darin, daß seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur die Betriebe, die Heeresaufträge haben, sondern auch alle anderen Betriebe der Metallindustrie durch den Abfahrtschein erfasst sind.“

Im Nachsatz ihrer Kritik meiner Kritik, meinen die Kollegen, daß mein zweiter Artikel nicht sachlich gehalten sei. Ich mühe mich immer sachlich zu bleiben und deshalb will ich auch sachlich die Frage beantworten, die dahin geht:

„Auf welche Information stützt sich Wiffell, wenn er zum Beispiel schreibt: Weil die von den Mitgliebern gewählten Führer sich scharf gegen Sprengungsabsichten wenden und von dem Recht der freien Meinungsäußerung in gewerkschaftliche Angelegenheiten beruhenden Fragen Gebrauch machen, deshalb der nach fast zwei Jahren erwartete Born der im Fahrwasser einer extremen Richtung schwimmenden Berliner Metallarbeiter. Heute erheben die Sprengungskonferenzen ihre Haupt, heute glauben sie ihre Zeit gekommen um freie Bahn für ihre zerkörende Tätigkeit fordern zu können.“

Ich frage mich auf die ganz besonders zu betonende Tatsache, daß der Berliner Antrag gegen die Beschlüsse und Rundgebungen vom 23. Juni und 5. Juli 1916 protestiert, in denen Generalkommission und Vorstandskonferenz sich gegen die organisierten Sprengungsversuche der Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung wenden. Wenn es noch eine Logik gibt, dann heißt dieser Protest gegen die Zurückweisung von Sprengungsversuchen nichts anderes als die Billigung dieser Sprengungsversuche. Ich glaube auch heute noch, daß sich die Berliner Kollegen nicht überall der Konsequenzen ihres Antrags klar geworden sind — am ehesten nicht einmal meine Kritiker.

Ich soll den Berliner Verhältnissen zu fern stehen, um sie zutreffend beurteilen zu können. So fern sehe ich ihnen, wie ein Berliner Kollege, der nicht Funktionär ist, ihnen stehen muß, aber doch so nahe, um zu sehen, zu hören, zu lesen, wie die Dinge sind. Im übrigen bedarf es keiner besonderen Information, um den Berliner Antrag zu verstehen.

Was die Kritiker meiner Kritik unvordersprochen gelassen haben, besagt für den Berliner Antrag viel, viel mehr, als ihre so schwache Kritik. Und das wird für den Berliner Antrag wohl das wesentlichste sein.

Ich freue mich des Willens der Berliner Kollegen, durch sachliche Aussprache die vorhandenen Gegensätze beseitigen zu wollen. Bei dieser ehelichen Absicht wird in der Tat die bevorstehende Tagung gute Resultate zeitigen und eines derselben wird die Überzeugung des Berliner Antrages sein. Rub. Wiffell.

Auf die von den Kollegen Oscar Ruff (Berlin) in Nr. 19 gemachten Ausführungen erwidere ich folgendes: Es muß freudig begrüßt werden, daß die Kollegen der größten Zahl unserer Verbände unsern Antrag Interesse entgegen bringen. Der Hinweis auf Schaffung einer Reichsaustunftsstelle für den Druckverberuf scheint mir sehr wichtig. Wir in Dresden machen dieselben Erfahrungen wie unsere Berliner Kollegen. Das dürfte übrigens für beinahe alle Großstädte zutreffen. Das ständige Inverbindungsbleiben haben wir von hier aus wiederholt versucht. Leider war der Erfolg nicht von langer Dauer. Die letzten Verbindungen zerfiel der Krieg. Daß auf einer Reichskonferenz Verfassungen verhandelt werden, scheint mir selbstverständlich, schon mit Rücksicht auf die Vielseitigkeit der Arbeitsobjekte, Werkzeuge, Metalle, Arbeits- und Entlohnungsmethoden. Die Anwendung des Hebel's ist uns auch bekannt. Daß mit seiner weiteren Verbreitung auch Mißbräuche getrieben werden ist richtig. Wir müssen möglichst, Mißbräuche auf allen Gebieten zu verhindern. Wenn Ruff meine Ausführungen über das Organisationsverhältnis anzeigt, so ändere das nichts an der Tatsache. Auch wir in Dresden sind zu 98 v. H. organisiert. Die guten Organisationsverhältnisse der Großstädte werden eben durch die Kleinstädte und das flache Land wieder verschlechtert. Statistiken reden mitunter eine unangenehme Sprache. Wir verlangen die Konferenz auch nicht erst ein Jahr nach dem Friedensschluß, sondern innerhalb eines Jahres nach Kriegsende. Leider sind wir nicht in der Lage, unsern Antrag auf dem Verbandstage selbst begründen zu können. Da wir aber die Gewißheit haben, daß er bei den Berufscollegen (und hoffentlich nicht nur in Berlin) Beachtung gefunden hat, kann man sich der Hoffnung hingeben, daß unsere Mühe nicht vergeblich war. Max Weinreich (Dresden).

Unser Verband in der 147. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 147. Kriegswoche ist in nachfolgender Übersicht dargestellt.

Trotz erfolgter Wahrung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Grünberg, Langermünde, Cuxhaven, Osterholz-Scharmbeck, Uetersen, Wedel-Schulau, Lörzsch, Neustadt a. d. H., Oberkirch, Lauf und Lindau.

In der Berichtswoche wurden (außer Berlin) 3283 neue Mitglieder aufgenommen. 420 Mitglieder wurden mehr zum Satz eingezogen als entlassen.

4507 Mitglieder = 1,5 v. H. waren krank gemeldet, an die 17240 A. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Übersicht über die Zeit vom 20. bis 26. Mai 1917.

Table with 11 columns: No., Verwalt. Stellen, Mittelglieder, Davon vom, Mittelglieder, Davon zum, Mittelglieder, Davon arbeitslos, Summe, Ansuchen für, and a final column with values like 37, 139, 28, etc.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Forderungen zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 17. Juni 1917 Wochenbeitrag für die Zeit vom 17. bis 23. Juni 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts gestattet.

Der Verwaltungsstelle Altkasser i. Schl. ab 1. Juli 1917 10 % die Woche.

Die Verwaltungsstelle Beiz ab 1. Juli 1917 für sämtliche Klassen 10 % die Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Der Vorstand.

Quittung

über die vom 1. bis 31. Mai 1917 bei der Hauptkasse eingegangenen Verbandsgelder.

- List of cities and amounts: Von Aachen 500 M., Alfeld 300, Annaberg 100, Apolda 200, Arnstadt 200, Artern 100, Aschaffenburg 500, Augsburg 3700, Bamberg 100, Barmen 2200, Bayreuth 300, Berlin 1688,4, Bernburg 650, Bielefeld 11000, Bitterfeld 500, Blankenburg a. S. 300, Bochum 1000, Bockwisch 500, Braunschweig 5000, Bremen 6000, Bremerhaven 1500, Breslau 1000, Bries 100, Bromberg 200, Celle 250, Chemnitz 25000, Delmenhorst 100, Döbeln 700, Dresden 17000, Dursburg 6000, Düsseldorf 16000, Eberstadt 200, Eisenfeld 300, Eilenburg 500, Eilenbach 2000, Eilenburg 400, Elbing 3200, Elmshorn 300, Emden 700, Erfurt 2200, Erlangen 700, Esfen 18046,30, Forst 500, Frankfurt 3500, Frankfurt a. M. 3000, Frankfurt a. O. 400, Freiburg 200, Fürth 3000, Gelsenkirchen 600, Glauchau 200, Gleiwitz 200, Göhrich 400, Göttingen 100, Grand-Graben 200, Greifswald 137,90, Greiz 300, Großsch 550, Großsch 400, Herford 200, Hildesheim 300, Hirschberg 150, Jöckel 1400, Hohenlimburg 2400, Hohenstein 300, Jülich 100, Jüngelstadt 400, Jüterloh 1800, Jena 4000, Kaiserlautern 300, Kamen 100, Karlsruhe 4000, Kassel 8900, Kiel 15000, Königshütte 100, Krefen 60, Kücknitz 100, Landsberg a. W. 200, Lauenburg 50, Lauf 167,25, Leppin 200, Leipzig 12000, Leisnig 150, Leipzig 400, Lützen 160, Lübeck 4000, Lüdenscheid 1000, Ludwigschafen 2500, Lüneburg 250, Magdeburg 10000, Mainz 6000, Mannheim 15000, Martranz 100, Martinstadt 100, Meissen 3000, Memel 60, Meiningen 150, Meuselwitz 500, Mittweida 500, Mühlhausen i. Th. 900, Mühlhausen 2500, Mühlhausen 15000, Mühlhausen-Gröden 800, Naumburg 100, Neubrandenburg 100, Neudorf 200, Neumünster 200, Nürnberg 30000, Oberndorf 1200, Opladen 2000, Pegnitz 700, Pfungstadt 180, Plauen 2500, Pries 1000, Radeberg 1600, Rathenow 2500, Reichenbach 300, Rößlau 450, Rößlau 200, Rothenburg 50, Stadolstadt 125, Saarlöben 350, Sangerhausen 400, Stegen 250, Solingen 10000, Spittal 100, Schmalkalden 600, Schmiedeberg 400, Schmolln 400, Schneidemühl 1900, Schöneberg 800, Schweidnitz 400, Schwerin 500, Schmiedeb. 150, Schwientoch-Lowitz 50, Stajfurt 650, Stettin 2000, Straßburg 130, Stuttgart 10000, Tetsch 150, Tönning 200, Torgau 300, Ulm 2000, Urberach 250, Varel 800, Varel 150, Verdun 700, Wehlar 350, Wilhelmshaven 10000, Wismar 600, Witten 1800, Wittenberg 500, Wolfenbüttel 1000, Würzburg 700, Zeitz 1000, Zittau 500, Zittau 200, Zwickau 500, Zwickau 500, Sonstige Einnahmen 579,36 M.

Die Verwaltungsstellen, Bevollmächtigten und sonstigen Eingehender von Geldern werden hierdurch dringend gebeten, vorliegende Quittung genau zu prüfen und etwaige Anträge sofort an uns zu berichten.

Der Vorstand.

13. ordentliche Generalversammlung in Köln a. Rh.

Die Abgeordneten und sonstigen Teilnehmer an der Generalversammlung werden darauf hingewiesen, daß sie sich in ihrer Heimat rechtzeitig mit Reise-Geld- und Brotmarken zu versehen haben. Sodann machen wir darauf aufmerksam, daß Köln eine Festung ist und deshalb der polizeiliche Kamelbezugs besteht. Die Meldebefehle befinden sich in der Vorhalle des Eingangs zum Hauptbahnhof. Die Teilnehmer an der Generalversammlung müssen sich daher mit genügenden Ausweispapieren, wie Militärapass, Reisepass, Zuvordienkarte oder Angehörigenverpflichtungsurkunde, versehen.

Mit kollegialem Gruß Das Lokalkomitee. F. A. J. Gießen.

Berichte

Metallarbeiter.

Freiburg i. Schl. Endlich ist es auch einem Teil der Metallarbeiter der Freiburger Uhren-Fabrikgesellschaft gelungen, eine Teuerungszulage zu erreichen. Die meiste Beteiligung aller Bediensteten und die zum Teil noch recht niedrigen Löhne, besonders der Hocharbeiter, veranlaßte die letzte Metallarbeiter-Versammlung wegen Lohnrückgang an die Firma heranzutreten. Der Arbeiterausschuß wurde beauftragt, einen diebestmöglichen Beschluß zur Beratung der Direktion zu bringen und in diesem Sinne zu verhandeln. Am 11. Mai wurden der Firma durch eine Eingabe die Forderungen bekanntgegeben. Demzufolge fand mit dem Arbeiterausschuß eine Aussprache statt, wobei die Direktion die Forderungen als berechtigt anerkannte und ihre Bereitwilligkeit zu einer Lohnrückzahlung bekannt gab. Es kam dann folgende Vereinbarung zustande: 1. Der Teuerungszuschlag für alle Stundelöhner der männlichen und weiblichen Arbeiter nach am 20. v. H. erhöht, also mit Wirkung vom nächsten Lohnzahlungstage auf 25 v. H. festgesetzt. 2. Die Frauen- und Mädchen werden um 15 v. H. angehoben. 3. Die Zuschläge für Auszubildende werden in der bisherigen Höhe weiter vergütet. 4. Für alles Arbeit

verschämte, verursacht durch Kontrollverfamulung, Pflichtverweigerung, gerichtliche Verurteilung usw. wird eine dem Stundenlohn entsprechende Vergütung gewährt. Das bedeutet für die Lohnarbeiter eine Lohnrückzahlung von 4 bis 7 % für männliche und 2 bis 3 % für weibliche Beschäftigte die Woche. Allerdings ging der Wunsch der Arbeiter dahin, statt der Teuerungszulage eine Aufbesserung der Stundenlöhne zu erreichen, weil diese nicht den heutigen Verhältnissen entsprechen und die Zuschläge schließlich wieder einmal in Wegfall kommen können. An der hiesigen Metallarbeiter-Versammlung es nun liegen, dafür zu sorgen, daß die Löhne eine steigende Richtung behalten. Dazu ist aber auch nötig, daß alle Arbeiter und Arbeiterinnen den Wert der Organisation erkennen und sich dem Deutschen Metallarbeiter-Verband anschließen.

Höchst a. W. Am 31. Mai fand eine gut besuchte Betriebsversammlung bei der Firma Preuer & Co. beschäftigten Arbeiter statt. Kollege Schott von der Bezirksleitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes berichtete über die Verhandlungen zwischen dem Arbeiterausschuß, der Organisationsleitung und der Direktion. Von der gewünschten Akkordpreiserhöhung, welcher zeitraubende Neukalkulationen und sonstige Schwierigkeiten im Wege ständen, habe man Abstand genommen, sich dagegen auf eine Erhöhung der bestehenden Teuerungszulagen um 10 v. H. geeinigt. Davon sollen 7 Prozent gleich, die übrigen 3 v. H. vom 1. Juli an gewährt werden. Es erhalten nunmehr verheiratete Arbeiter in Zukunft je nach der Höhe ihres Verdienstes 15 bis 30 v. H., ledige Arbeiter 12 1/2 bis 20 v. H. Teuerungszulage. Außerdem wurde den nicht in Akkord tätigen Arbeitern bereits in den letzten Wochen eine Erhöhung der Stundenlöhne gewährt. Die schon für einige Abteilungen begonnene Akkordpreisregelung soll ebenfalls unter Mitwirkung der Vertrauensleute der einzelnen Abteilungen durchgeführt werden. In Anbetracht der Gesamtleistungen der Firma mußte der Berichtslatter und der Arbeiterausschuß das Entgegenkommen der Direktion anerkennen. Das Verhandlungsergebnis wurde auch einstimmig angenommen. In der Aussprache über die Lebensmittelverteilung ersuchte die Ortsverwaltung, in Zukunft Wünsche und Beschwerden in den Betriebsversammlungen zu äußern, damit die Gesamtarbeiterschaft dazu Stellung nehmen und der Arbeiterausschuß gegebenenfalls für Abhilfe sorgen kann.

Rundschau

Aus den Hilfsdienstansprüchen.

Hamburg. Es war ein großer Fehler, daß das Gesetz über den wasserländischen Hilfsdienst am 15. Dezember in Kraft trat, ohne daß die Ausführungsbestimmungen gleich dazu erlassen werden konnten. Verschiedene Maßnahmen der Unternehmer nach Inkrafttreten des Gesetzes führten deshalb hier zu Mißverständnissen mit den Arbeitern, weil es keine Stelle gab, die zur Klärung oder Schlichtung der Streitfragen zuständig war. Das stellvertretende Generalkommando erklärte sich nicht mehr für zuständig, da für alle Beschwerden von Arbeitern über Entlassungen ohne Erteilung des Abfertigungsscheines die Kriegsanstalt zuständig sei. Da die Beratungen über die Ausführungsbestimmungen ins Stocken kamen, war die Bildung der ständigen Ausschüsse nicht möglich. Die Klagen und Beschwerden häuften sich immer mehr und so blieb nichts anderes übrig, nachdem die Bestellung der Beisitzer vom Kriegsanstalt erfolgt war, als die Bildung vorläufiger Ausschüsse vorzunehmen. In Hamburg erfolgte die Bildung des vorläufigen Ausschusses am 5. Januar 1917, am 6. und 7. Januar erfolgte die Beratsung darüber in der Tagespresse. Der Ausschuß kam am 15. Januar zum erstenmal zu einer Sitzung zusammen. Die Klagen und Beschwerden hatten sich seit Inkrafttreten des Gesetzes gewaltig angehoben, so daß sich um die Geschäfte zu beschleunigen, für die zweite Hälfte des Monats Januar noch 6 Sitzungen notwendig machten, in denen im Durchschnitt 19 Fälle erledigt werden mußten. Es war keine leichte Aufgabe, die zu lösen war. Nichts als die nackten Buchstaben und Paragraphen des Gesetzes dienten dem Ausschuß als Anhaltspunkte. Diesem Umstand allein ist es zuzuschreiben, daß bei den weitans meißten Fällen der Vorliegende den Beschwerdeführern erklärte: Wir haben noch keine Ausführungsbestimmungen, entlassen Sie in einiger Zeit wieder. Vielleicht war es bei einem Teil des Ausschusses nicht nur der Mangel an genügenden Unterlagen, wie Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen, sondern die grundsätzliche Gegnerhaft zum Gesetz, das in wesentlichen Punkten den Arbeitern trotz der Einschränkung der Freizügigkeit erhebliche Rechte einräumt. Auch die einzelnen Unternehmer ließen sich Handlungen zuwiderhandeln, die dem Gesetz zuwiderlaufen. So haben sogar zwei große Werke bei Entlassungen die Erteilung des Abfertigungsscheines verweigert. Das Merkwürdige war, daß die Mehrheit des Ausschusses diesen Zustand mit dem Gesetz in Einklang zu bringen suchte. Ein beträchtlicher Teil der gestellten Anträge der Arbeiter konnte nicht zugunsten der Beschwerdeführer erledigt werden, weil sie die nach dem Gesetz erforderlichen Unterlagen bis zur Verhandlung nicht beigebracht hatten, zum Teil auch nicht beibringen konnten. Eine der benötigten Unterlagen ist zunächst der Nachweis, daß durch den Beschluß der Arbeitsstelle eine wesentliche Verbesserung für den Arbeiter in Frage kommt. In der ersten Zeit hörte man keine Klagen, was die Unternehmer sich weiterten, den Arbeitern die Verdienste mitzuteilen. Dies wurde jedoch in ganz kurzer Zeit anders. Da die Unternehmer grundsätzliche Gegner des Gesetzes sind, wurden den Arbeitern zunächst Schwierigkeiten mit der Vorenthaltung des Abfertigungsscheines gemacht. Um aber die Schwierigkeiten noch mehr zu steigern, beschloßen die Unternehmer, die ihrer Organisation angehörenden Mitglieder sollten keinem Arbeiter, der um Beschäftigung nachsucht, die Verdienste mitteilen. Durch eine derartige Maßnahme wurden den Arbeitern allerdings die größten Schwierigkeiten bereitet, aber nach dem Gesetz muß der Unternehmer dem Ausschuß über alle Fragen Auskunft erteilen.

Die meisten Anträge, die bis jetzt an den Hamburger Kriegsanstalt gestellt wurden, gingen von Arbeitern aus, deren Familien außerhalb wohnen. Leider wurde in den meisten Fällen der Abfertigungsschein nicht erteilt, konnte auch in vielen Fällen nicht erteilt werden, weil die Beschwerdeführer, ehe sie beim Schlichtungsausschuß ihre Beschwerde anhängig machten, die Arbeitsstelle bereits verlassen hatten. Wenn in der ersten Zeit die Anträge sich nur auf Erteilung des Abfertigungsscheines bezogen, so kam in der letzten Zeit auch ein bedeutender Teil von Anträgen auf Schlichtung von Lohn- und Akkordstreitigkeiten. Gerade nach dieser Richtung mußte der Ausschuß seine Aufgabe darin sehen, dafür zu sorgen, daß die im heutigen Zeitverhältnissen entsprechende angemessene Verdienste nicht erzielt werden können, eine grundsätzliche Regelung geschaffen wird. Allerdings sind hierbei die Schwierigkeiten nicht zu verkennen, da die Kriegsanstalt im Sinne des Gesetzes nur Schlichtungsausschüsse sind. Aber gegen den, der den vor dem Kriegsanstalt zustande gekommenen Vereinbarungen abtrübselt, auch Rechnung trägt, sind andererseits doch auch Mittel und Wege genug vorhanden, die Wünsche und Auffassung des Ausschusses durchzusetzen.

Bei dem Hamburger Kriegsanstalt wurden im ersten Vierteljahr 1917 499 Fälle anhängig gemacht. Die Erteilung des Abfertigungsscheines wurde in 72 Fällen befristet beschloßen. In einer größeren Anzahl von Fällen wurde nach Beibringung eines ärztlichen Attestes oder glaubwürdiger Unterlagen vom Vorzeichen der Abfertigung ausgehellt. Unter den Antragstellern waren nicht nur Arbeiter, sondern auch Angehörige, Kaufleute, Techniker und Ingenieure. Auch diese mußten zur Erlangung des Abfertigungsscheines den Kriegsanstalt anrufen. So legten gegen die Firma B. W. drei Ingenieure, da sie in ihrer neuen Stellung 1000 bis 2000 M. das Jahr mehr erhalten konnten, als bei der Firma B. W. Der Ausschuß verwarf diese Anträge, weil die Firma denselben Gehalt zahlen möchte, wie das Angebot der neuen Firma lautete. Dies lehnte die Firma ab. Die verbleibenden die Gehaltsverhältnisse bei den in Frage kommenden Firmen liegen, zeigt folgendes: Der Ingenieur F. erhielt bei der Firma B. W. einen Gehaltsgehalt von 3600 M., die Firma D. B. & H. in Karlsruhe bot

ihm einen Gehalt von 5800 M. Die Firma B. W. machte geltend, daß F. für notwendige Kriegsarbeiten tätig sei, sie müsse daher erfordern, den Abfertigungsschein zu verweigern. Da aber eine wesentliche Verbesserung in Frage kam, wurde F. der Abfertigungsschein erteilt. Dem Ingenieur B. wurde von der Firma D. W. ein Monatsgehalt von 3500 M. geboten. Sie weigerte sich, den Gehalt auf 3500 M. zu erhöhen. B. erhielt den Abfertigungsschein. Dem Ingenieur S., der bei der Firma B. W. einen Gehalt von 3120 M. das Jahr nebst einer Zulage von 720 M., zusammen 3840 M. bezog, wurde von der Firma C. Maschinenfabrik ein Gehalt von 4200 M. geboten. Die Firma B. W. weigerte sich, 4.200 M. zu zahlen. Der Abfertigungsschein wurde erteilt.

Diplom-Ingenieur P. erhielt bei der Firma B. W. 300 M. monatlich 3000 M. im Jahr. Die Firma S. in Kassel, bei der P. bis zu seiner Einberufung tätig war, machte ihm ein Gehaltsangebot von 5400 M. nebst 15 v. H. Kriegszulage. Da der Gehaltsunterchied sehr groß war, wurde der Abfertigungsschein bewilligt. Die Kontostellen S. und W. klagten gegen die Firma B. W. auf Erteilung eines Abfertigungsscheines, da B. W. nur einen Monatsgehalt von 155 M. zahlte. Dem ersteren wurde von der Firma R. W. in Berlin monatlich 250 M., dem letzteren von der Firma D. B. in J. 220 M. geboten. Da auch dies eine wesentliche Verbesserung war, wurden Abfertigungsscheine erteilt.

Auch eine große Anzahl Arbeiter konnten auf Grund beigebrachter Unterlagen den Nachweis führen, daß ihnen von anderen Firmen weit höher Verdienste geboten wurden, als ihnen möglich war, bei der Firma B. W. zu verdienen. Auch ihnen wurde, wo eine wesentliche Verbesserung in Frage kam, der Abfertigungsschein bewilligt. Gegen die Firma B. & W. klagte ebenfalls ein bedeutender Teil der Arbeiter auf Erteilung des Abfertigungsscheines. In 82 Fällen wurde auch der Abfertigungsschein erteilt, teils wegen wesentlicher Verbesserungen, teils auf Grund beigebrachter ärztlicher Atteste, nach denen den Beschwerdeführern aus Gesundheitsrückichten die Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zugemutet werden konnte. Auch aus familiären Gründen kam der Ausschuß zur Erteilung von Abfertigungsscheinen. So wurde in einem Falle, in dem die Verhältnisse in der Familie äußerst trostlos waren, der Abfertigungsschein erteilt. Der Arbeiter K., dessen Familie in D. im Rheinland wohnt, beantragte beim Ausschuß die Erteilung eines Abfertigungsscheines, da ihm die Firma B. & W. ihn verweigerte. K. gab an, daß er mit dem bei der Firma B. & W. erzielten Verdienst nicht in der Lage sei, seine Frau und 6 Kinder, die alle an chronischer Krankheit leiden, zu unterstützen. Die Frau hat bei der Gemeindebehörde Armenunterstützung beantragt und auch erhalten. K. führte weiter in seiner Beschwerde an, daß, wenn er in der Heimat arbeiten könnte, seine Familie, die sich in ganz trostloser Lage befindet, dann auch der väterlichen Beistand hätte, den sie gewiß benötigt. Eine vom Vorsitzenden eingezogene Erkundigung bestätigte die Angaben des K. Darauf wurde ihm der Abfertigungsschein erteilt.

Da die Zahl der gestellten Anträge weit größer ist als die Zahl der erteilten Abfertigungsscheine, liegt begründet in dem im Allgemeinen bericht angeführten Umstände. Weit besser wäre es, die Arbeiterschaft hätte es auf Grund schlechter Entlohnung nicht nötig, den Ausschuß zu belästigen. Solange aber die Zustände bezüglich niedriger Verdienste, wie sie von einem Teil der größten Firmen am Orte gezahlt werden, sich nicht bessern, wird sich auch die Zahl der Anträge nicht vermindern.

Vom Ausland

Osterreich.

Wie der Osterreichische Metallarbeiter in seiner Nr. 23 schreibt macht sich schon seit langer Zeit in den Betrieben unter der Arbeiterschaft, die dem Kriegszeitgesetz unterliegen, eine Bewegung bemerkbar, die stellenweise schon sehr ernste Formen angenommen hat. Verursacht wurde sie durch die mangelhafte Verteilung der Lebensmittel, die lange Arbeitszeit, die den Arbeitern durch die ungenügende Ernährung noch größere Beschwerden verursacht und drückt sich durch die ungenügenden Löhne. Die letzte mit dem Wiener Industriellerverband vereinbarte Teuerungszulage wurde von vielen Arbeitern in rüchrichtiger Weise vorenthalten. Nachdem den Arbeitern die Gehalts zu reifen drohte, bequemen sich die Unternehmer, am 27. Mai gemeinsam mit dem Gewerkschaftsleitungen und den Vertrauensmännern aus den großen Betrieben eine Kommission einzusetzen. Von der Gruppe der Arbeiter wurden entsandt: Abgeordneter Franz Domes, Hans Drechsler, Josef Wiederhofer, August Sigl und Fritz Hoffmann. Auch das Kriegszustandministerium entsandte vier Vertreter. Der Ausschuß trat gleich am selben Tage in Tätigkeit und beschloß zunächst, das Amt für Volksernährung zur Teilnahme an der Beratung über die Erleichterungen in der Lebensmittelversorgung einzuladen. Die Vertreter der Unternehmer und die der Arbeiter erklärten übereinstimmend den Vertretern des Kriegszustandministeriums, daß die seit Kriegsbeginn bestehende lange Arbeitszeit von 60 bis 70 Stunden in der Woche nicht aufrechterhalten werden könne. Es müsse die frühere Arbeitszeit wiederhergestellt und ferner Samstags mittags Arbeitsruhe gemacht werden. Überdies seien nur für durchaus dringende Arbeiten zu machen. In Betrieben, wo die Arbeit nicht unterbrochen werden dürfe, sei sofort die dreifache Achtstundenschicht einzuführen. Auch in betref der Mangelhaftigkeit der Ernährung waren Unternehmer- und Arbeitervertreter der gleichen Meinung und machten Verbesserungsvorschläge. Länger dauerten die Beratungen über die Aufbesserung der Löhne. Die Vertreter der Unternehmer erklärten, daß sie die Geschwernisse, die für die Arbeiterschaft durch die Teuerung eingetreten sind, durchaus anerkennen und durch wiederholt gewährte Teuerungszulagen versuchen, den Arbeitern Erleichterungen zu gewähren. Allerdings sei es unmöglich, daß die Löhne in ein solches Verhältnis zu den Lebensmittelpreisen gebracht werden, wie es vor dem Kriege der Fall war, daß sie aber bereit sind, nach Möglichkeit durch weitere Teuerungszulagen Erleichterung zu schaffen.

Zur Lohnfrage nahm eine während der Pfingstfeiertage abgehaltene Zusammenkunft der Hauptvertrauensmänner sämtlicher großer Betriebe Wiens mit dem Verbandsvorstand, der Wiener Bezirksleitung und den Bezirksobmännern Rückschlüsse an, die zur Weiterbehandlung der Lohnfrage in dem oben genannten gemeinsamen Ausschuß („Permanenzkomitee“) dienen sollen.

Bei Wiederbeginn der Verhandlungen des Reichsrates hat der Klub der deutsch-österreichischen sozialdemokratischen Abgeordneten zu verschiedenen Fragen Stellung genommen; unter anderem zur Arbeitszeit in den Munitionsbetrieben und zur Ernährung. Kollege Domes berichtete besonders über die Wortführer in der letzten Zeit und gab eine genaue Schilderung der Lage der Arbeiterschaft. Das Präsidium des Klubs wurde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Metallarbeiterverband die Regierung auf die schweren Gefahren aufmerksam zu machen, die in dieser Hinsicht drohen, und nachdrücklich Vorkehrungen zu begehren, um den berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung zu tragen.

Verbands-Anzeigen

- Mitglieder-Versammlungen. (In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen.) Samstag, 23. Juni: Augsburg, Gesellschaft, Südbrauerei, 8. Sonntag, 24. Juni: Leipzig, Generalversammlung, vom 10 Uhr, im Volkshaus, Reiterstraße 22. Göttingen. Augsburg, Eugen Kienle, Formner, 50 Jahre, Mitglied. Göttingen, Emil Engelmann, 47 Jahre, Rippentellerrückbildung. Leipzig, Fritz Kausel, Mechaniker, Galleublogerleiden. Franz Anzengruber, Schlosser, 49 Jahre, Göttingen. Hermann König, Schlosser, 88 J., Rippentellerrückbildung. Richard Mayer, Hilfsarbeiter, 13 Jahre, Göttingen.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.